

Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat  
Postfach 31 69 • 65021 Wiesbaden

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Herrn Staatssekretär a.D. Rainer Dopp  
Luisenstraße 7  
65185 Wiesbaden



Datum: 29. Juli 2025

**Besuch der Länderkommission in der Justizvollzugsanstalt Fulda am 19. März 2025**

Sehr geehrter Herr Dopp,

für den Bericht der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über den Besuch in der Justizvollzugsanstalt Fulda am 19. März 2025 bedanke ich mich und freue mich über die positiven Eindrücke, die die Anstalt bei der Länderkommission hinterlassen hat.

Zu den Feststellungen und Empfehlungen der Länderkommission nehme ich wie folgt Stellung:

**I. Besonders gesicherte Hafträume**

*Die Länderkommission empfiehlt, in einem besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Personen eine angemessene, undurchsichtige Kleidung auszuhändigen (1.), darauf zu achten, dass die für Absonderungen genutzten Räume standardmäßig u. a. mit einer Decke und einer Kopfunterlage ausgestattet sind (2.)*

65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13  
Telefon (0611) 32-0  
Telefax (0611) 32-7142763  
E-Mail: [poststelle@hmdj.hessen.de](mailto:poststelle@hmdj.hessen.de) · [www.justizministerium.hessen.de](http://www.justizministerium.hessen.de)



Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat.  
Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

*und in besonders gesicherten Hafträumen eine Sitzmöglichkeit in normaler Höhe vorhanden ist (3.).*

### **1. Kleidung**

Aktuell wird eine im Intimbereich verstärkte Papierunterhose der Farbe medical-blue beschafft. Bis zur Auslieferung dieses Modells bieten die Justizvollzugsanstalten im besonders gesicherten Haftraum befindlichen Gefangenen täglich zwei Papierunterhosen an, um den Gefangenen die Möglichkeit zu geben, diese übereinander zu ziehen.

### **2. Kopfunterlage**

Bislang sieht die Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände in Hessen kein Kopfkissen vor. Auf Anraten der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter werden aktuell in zwei hessischen Justizvollzugsanstalten „bgH-Kissen“ pilotiert.

### **3. Sitzmöglichkeit**

Alle hessischen Justizvollzugsanstalten haben ihre besonders gesicherten Hafträume inzwischen mit Faltrmatratzen und/oder Sitzwürfeln ausgestattet. Hinsichtlich eines Modells eines Faltrmatratzenherstellers kam es zu Manipulationen durch einen im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Gefangenen, weshalb die weitere Nutzung dieses Modells für einen besonders gesicherten Haftraum nicht geeignet erscheint. Diesbezüglich ist das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat bereits im Kontakt mit dem Hersteller, der Abhilfe zusagte. Die JVA Fulda ist davon ebenfalls betroffen, sie hält derzeit einen Sitzwürfel vor.

## **II. Durchsuchung mit Entkleidung**

*Um den Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht so schonend wie möglich zu gestalten, empfiehlt die Länderkommission, dass eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfindet, bei der jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt.*

Der Leiter der JVA Fulda hält nach nochmaliger Prüfung an der bisherigen Handhabung der vollständigen Entkleidung bei Durchsuchungen mit Entkleidung fest. Eine Entkleidung in zwei Phasen erscheint im Hinblick auf Versteckmöglichkeiten problematisch. Dem betroffenen Gefangenen wäre es möglich, einen Gegenstand beispielsweise erst in der Hose und dann im Hemd zu verstecken. Die Folge wäre eine umso genauere Beobachtung sowie eine zeitliche Verlängerung der Durchsuchung, die die schambezogenen Vorteile dieser Durchsuchungsart aufwiegen dürften.

### **III. Fesselung**

*Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, empfiehlt die Länderkommission, Handfixiergürtel aus Textil zu verwenden, die arretiert werden können.*

Soweit die Nationale Stelle empfiehlt, auf Fesselungen aus Metall zu verzichten und stattdessen Handfixiergürtel aus Textil zu verwenden, wird das Argument, dies würde ein geringeres Verletzungsrisiko darstellen, nicht geteilt. Es sind keine erheblichen Verletzungen bekannt, die durch den Einsatz des beschriebenen Systems hätten verhindert werden können. Allerdings besteht bei Handfixiergürteln die zusätzliche Gefahr, dass die Betroffenen sich durch Stürze verletzen, bei denen sie sich nicht mit den Händen abfangen könnten, da das System an einem Bauchgurt befestigt wird.

### **IV. Hausordnung**

*Die Länderkommission empfiehlt, die Hausordnung in die weiteren in der Anstalt verbreiteten Fremdsprachen zu übersetzen, auch in leicht verständliche Sprache.*

Die Hausordnung der JVA Fulda wird derzeit durch die Anstalt überarbeitet. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, in welchen Sprachen sie zur Verfügung gestellt werden soll. Grundsätzlich wird der Länderkommission zugestimmt, dass es wünschenswert wäre, wenn jedem Gefangenen bei der Haftraumübergabe ein Exemplar in der Sprache ausgehändigt werden könnte, derer er mächtig ist.

## **V. Beschwerdemanagement**

*Die Länderkommission empfiehlt, die Kontaktdaten der zuständigen externen Beschwerdestellen gut lesbar an zentraler Stelle auszuhängen. Zudem sollen die Aushänge auf den „Schwarzen Brettern“ in die in der Anstalt verbreiteten Fremdsprachen übersetzt und entsprechend angebracht werden.*

Soweit die Anregung die Übersetzung und das entsprechende Anbringen der Aushänge auf den „Schwarzen Brettern“ in die in der Anstalt verbreiteten Fremdsprachen betrifft, wird der Länderkommission grundsätzlich zugestimmt, dass eine solche Verfahrensweise wünschenswert wäre. Vor dem Hintergrund der begrenzten örtlichen Gegebenheiten prüft die JVA Fulda derzeit, welche Aushänge übersetzt werden und in welche Sprachen die Übersetzungen erfolgen sollen.

## **VI. Hessisches Strafvollzugsgesetz**

Im Hinblick auf das Hessische Strafvollzugsgesetz hat die Nationale Stelle Ausführungen zu den Themen Fixierung, gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung sowie Videotelefonie getätigt.

### **1. Fixierung**

*Fixierungen im Sinne von § 50 Abs. 8 HStVollzG dürfen ausschließlich dann durchgeführt werden, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden können. Fixierte Personen müssen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden muss (Eins-zu-Eins-Betreuung). Die Länderkommission empfiehlt, das Landesrecht entsprechend der verfassungsrechtlichen Anforderungen anzupassen.*

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 24. Juli 2018 festgelegt, dass bei einer Fixierung grundsätzlich eine Eins-zu-Eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu gewährleisten ist. Das Urteil bezieht sich jedoch auf die Situation in der Psychiatrie, worauf in der Begründung des Gesetzesentwurfs, mit dem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in den

hessischen Justizvollzugsgesetzen umgesetzt wurde, ausdrücklich hingewiesen wurde.

Zwar lassen sich viele der im Urteil aufgestellten Grundsätze auf die Situation im Justizvollzug übertragen, weshalb die hessischen Vollzugsgesetze entsprechend angepasst wurden. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Psychiatrie und dem Justizvollzug ist aber dessen geringere medizinische Prägung und konzeptuelle Ausstattung mit therapeutischem und pflegerischem Personal. Nach den gesetzlichen Vorgaben und Anwendungsrichtlinien für den Einsatz einer Fixierliege ist der Gefangene unmittelbar nach der Fixierung und sodann in regelmäßigen Abständen von einem Arzt aufzusuchen. Hierdurch wird eine ausreichende ärztliche Betreuung sichergestellt. Die weitere Überwachung und Betreuung des Gefangenen erfolgt in Form einer Sitzwache durch hierfür besonders geschulte Bedienstete. Die Möglichkeit der Fixierung im Justizvollzug als ultima ratio in eng umgrenzten akuten Krisensituationen ist unabdingbar, um Gefangene in Fällen akuter gegenwärtiger Gefahr der erheblichen Selbstverletzung oder Selbsttötung vor sich selbst schützen zu können. Hierzu ist keine Alternative ersichtlich.

## **2. Gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung**

*Die Länderkommission empfiehlt grundlegend eine regelmäßige Unterbringung in Einzelhafräumen, um den Betroffenen eine Rückzugsmöglichkeit zu geben und damit die Möglichkeit, sich eine gewisse Privatsphäre zu schaffen. Wird eine gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung vorgenommen, empfiehlt die Länderkommission eine zeitliche Limitierung, um die potenziell negativen Auswirkungen einer Mehrfachbelegung zu beschränken. Der Entscheidung über eine gemeinschaftliche Unterbringung soll zudem eine fachliche Begründung durch medizinisches oder psychologisches Personal zugrunde liegen, die auch die Interessen derjenigen Gefangenen berücksichtigt, die nicht hilfsbedürftig bzw. gefährdet sind. Auch seien stets alternative Maßnahmen zu prüfen, wie etwa eine verstärkte Betreuung und eine angemessene ärztliche und therapeutische Versorgung. Die Entscheidung sei individuell und nachvollziehbar zu begründen und den Betroffenen entsprechend darzulegen.*

*Die Länderkommission empfiehlt eine Anpassung der Anforderungen in § 18 Abs. 1 HStVollzG.*

Die Unterbringungen von Gefangenen in Einzelhafträumen entspricht gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 HStVollzG dem Regelfall. Sollten Gefangene ausnahmsweise gemeinsam untergebracht werden, erfolgt dies unter der Betrachtung und Prüfung des jeweiligen Einzelfalls. Neben einer gemeinsamen Unterbringung aufgrund baulicher Gegebenheiten im offenen Vollzug sowie dem Zentralkrankenhaus können Gefangene nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HStVollzG auch dann gemeinsam untergebracht werden, wenn eine Gefahr für Leben oder eine andere Hilfsbedürftigkeit besteht. Gefahr für Leben meint hier zumeist Zustände von Gefangenen, in denen negative psychische Folgen einer Einzelunterbringung durch eine Gemeinschaftsunterbringung vermieden werden und zu einer Entlastung der Gefangenen beitragen sollen. In allen vorgenannten Fällen ist das Einverständnis der Gefangenen zu einer gemeinsamen Unterbringung einzuholen. Die abschließende Entscheidung über die Durchführung der Maßnahme wird durch den medizinischen und psychologischen Dienst in Absprache mit der Abteilungsleitung getroffen. Die Maßnahme einer gemeinsamen Unterbringung ist zeitlich begrenzt auf den Zeitraum der Hilfsbedürftigkeit der Gefangenen, womit ein zeitliches Korrektiv vorhanden ist.

Eine gemeinsame Unterbringung von Gefangenen wird darüber hinaus in solchen Fällen gewählt, in denen die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nicht zwingend erforderlich ist und als kontraproduktiv und destabilisierend erachtet wird. Hier ist sie als milderer Mittel gegenüber einer einschneidenderen Maßnahme (Sicherungsmaßnahmen) zu wählen. Auch während der gemeinsamen Unterbringung erfolgt eine Weiterbetreuung durch die Fachdienste.

Zwangsweise gemeinsame Unterbringungen finden lediglich in besonderen Ausnahmefällen statt – beispielsweise, wenn aufgrund unvorhergesehener Ereignisse (Wasserschaden, Brand) oder aufgrund von Belegungsspitzen nicht ausreichend Einzelhafträume zur Verfügung stehen (vgl. § 18 Abs. 1. Satz 2 Nr. 5 HStVollzG). Die gemeinsame Unterbringung darf dann einen Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen.

### **3. Videotelefonie**

*Die Länderkommission empfiehlt, dass Videotelekommunikation grundsätzlich zumindest nicht vollständig auf das Besuchskontingent angerechnet wird.*

Der zeitliche Mindestumfang des Besuchs wurde im Zuge des Zweiten Gesetzes zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze im Jahr 2020 bereits deutlich erhöht, so beispielsweise für erwachsene Strafgefangene von einer auf zwei Stunden im Monat. Besuche bieten – anders als rein telefonische Kontakte – umfangreiche Möglichkeiten der Kommunikation. Über das bloße Sprechen der Kommunikationspartner hinaus ist eine umfangreichere Interaktion etwa über Gestik und Mimik möglich. Dies ist auch im Wege der Videotelekommunikation der Fall, so dass eine Gleichbehandlung im Hinblick auf das Zeitkontingent sachgerecht ist. Dadurch wird auch eine Ungleichbehandlung von Inhaftierten vermieden, wenn etwa eine Gruppe Besuch und Videotelekommunikation praktizieren kann, die andere Gruppe aber – beispielsweise aus Gründen der privaten Gegebenheiten der Besucher – ausschließlich persönlichen Besuch erhalten kann.

## **VII. Kameraüberwachung**

*Die Länderkommission empfiehlt, dass für die betroffenen Person erkennbar sein soll, ob eine Überwachungskamera eingeschaltet ist (1.) und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche kameraüberwachten Toilettenbereiche verpixelt auf dem Monitor abgebildet werden (2.).*

### **1. Erkennbarkeit**

Die Anordnung sowie die Aufhebung der besonderen Sicherungsmaßnahme „Überwachung durch technische Hilfsmittel“ wird den Gefangenen ausdrücklich mitgeteilt. Während der laufenden Anordnung ist die Kamera dauerhaft im Betrieb. Insofern besteht bei den zu überwachenden Gefangenen keine Unsicherheit, ob und wann eine Überwachung stattfindet.

### **2. Verpixelung**

Zur Verpixelung der Toilettenbereiche hat die JVA Fulda der Länderkommission bereits mitgeteilt, dass in einem Kamerahafteraum die Verpixelung bedingt durch

ein Softwareupdate dejustiert war. Dies wird künftig monatlich und vor jeder Belegung überprüft.

### **VIII. Räumliche Gegebenheiten**

*Im Rahmen der Ausführungen zu den räumlichen Gegebenheiten der Anstalt empfiehlt die Länderkommission, eine Möglichkeit zur effektiven Verdunkelung in allen Hafträumen zu schaffen (1.) und von einer Mehrfachbelegung der Hafträume im Zugangsbereich abzusehen (2.).*

#### **1. Fehlende Verdunkelungsmöglichkeit**

Zwischenzeitlich haben nahezu alle hessischen Justizvollzugsanstalten die Hafträume mit Vorhängen aus schwer entflammbarem Material ausgestattet. Die übrigen Justizvollzugsanstalten befinden sich noch in der Beschaffung.

#### **2. Zugangsbereich**

Die Hafträume in der JVA Fulda werden – auch im Zugangsbereich – in der Regel einzeln belegt. Nur im Bedarfsfall werden die Zugangshafträume mit zwei Inhaftierten belegt. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten ist eine anderweitige Belegung nicht möglich.

### **IX. Schutz der Intimsphäre**

Weiter hat die Länderkommission Empfehlungen zu den Themen Duschen und Urinabgabe unter Sichtkontrolle ausgesprochen:

#### **1. Duschen**

*Um die Intimsphäre der Gefangenen ausreichend zu wahren, empfiehlt die Länderkommission, in Gemeinschaftsduschen zumindest eine Dusche partiell abzutrennen oder die Möglichkeit zu geben, einzeln zu duschen.*

Die JVA Fulda befindet sich noch in der Planung zu dem Einbau von Duschabtrennungen. Zum Teil verfügen die hessischen Justizvollzugsanstalten bereits über einzelne Duschabtrennungen in den Gemeinschaftsduschen oder bieten die Möglichkeit des Einzelduschens an. Die anderen Justizvollzugsanstalten planen

die Nachrüstung einzelner Duschabtrennungen unter dem Vorbehalt der baulichen und sicherheitsrechtlichen Möglichkeiten.

## **2. Urinabgabe unter Sichtkontrolle**

*Die Länderkommission empfiehlt, zur Schonung des Schamgefühls, neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, sodass betroffene Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.*

Alternative Lösungen werden derzeit geprüft.

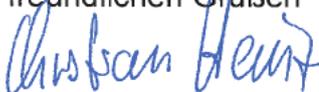
## **X. Vertrauliche Telefongespräche**

*Die Länderkommission empfiehlt, weitere Vorkehrungen zu prüfen und zu schaffen, um den Schutz vertraulicher Telefongespräche zu verbessern.*

Während des Telefonierens von Gefangenen finden in der Regel keine Gefangenengewegungen statt, sodass der Anrufer ungestört telefonieren kann. Beschwerden hierzu sind nicht bekannt.

In diesem Zusammenhang möchte ich die Gelegenheit ergreifen, Ihnen meinen ausdrücklichen Dank für die unterbreiteten Anregungen auszusprechen. Die Arbeit Ihrer Stelle stellt für mich nicht lediglich ein Korrektiv dar, sondern vielmehr eine wertvolle Hilfe bei der kontinuierlichen Optimierung des hessischen Justizvollzugs.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Heinz

Staatsminister